

Vertrag Nr. [...]



zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages	3
PRODUKTBEDINGUNGEN „SEASON“	4
§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum	4
§ 3 Speicherentgelt.....	4
§ 4 Leistungsentgelt	4
§ 5 Variables Entgelt	6
§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte.....	7
§ 7 Kapazitätsüberschreitung und Überschreitungsentgelt	8
§ 8 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt	8
§ 9 Gasübergabe und Übergabeentgelt.....	9
§ 10 Rechnungsstellung	10
STANDORTBEDINGUNGEN	10
§ 11 Gasübergabepunkt	10
§ 12 Speicherruhe	10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 13 Salvatorische Klausel	11
§ 14 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen.....	11

[Die im Folgenden innerhalb von eckigen Klammern aufgeführten und mit einem entsprechenden Hinweis versehenen Regelungen sind speicherspezifisch und gelten in Abhängigkeit des jeweils gewählten Speichers.]

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

- (1) VGS stellt dem *Kunden* während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte Produkt „Season“ zur Verfügung. Der *Kunde* verpflichtet sich als Gegenleistung, das vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[Für den Speicher VGS Storage Hub:

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 11 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der zu einer Speicherzone zusammengefassten Untergrundspeicher Bernburg oder Bad Lauchstädt, die innerhalb der Speicherzone als ein Speicher integriert betrieben werden (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher VGS Storage Hub*“).]

[Für den Speicher Kirchheilingen:

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 11 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt im Untergrundspeicher Kirchheilingen (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher Kirchheilingen*“).]

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 20.01.2016 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual, gültig ab 01.02.2016.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de. Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS diese an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTBEDINGUNGEN „SEASON“

§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem *Kunden* im Zeitraum vom [...], 06:00 Uhr bis [...], 06:00 Uhr (*Leistungszeitraum*) die in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* auf dem *Speicher* [...] zur Verfügung.
- (2) Bei der Nutzung der in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen *Kapazitäten* hat der *Kunde* die unter Nummer 1.3 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ dargestellten *Kennlinien*, nämlich die *Einspeicherkennlinie* bei der Nutzung der *Einspeicherleistung* und die *Ausspeicherkennlinie* bei der Nutzung der *Ausspeicherleistung*, zu beachten.
- (3) Überdies ist der *Kunde* berechtigt, im *Leistungszeitraum* die in Nummer 1.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierte zusätzliche *Einspeicherleistung* auf unterbrechbarer Basis, d.h. nach Können und Vermögen der VGS („ESL+“) und ungeachtet einer *Kennlinie* zu nutzen. Die Unterbrechung der *Einspeicherleistung* ESL+ erfolgt gemäß der im Operating Manual festgelegten Kürzungsreihenfolge.

§ 3 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 4,
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 5.

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* das in Nummer 2.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferte, gegebenenfalls unter Verwendung der Entgeltanpassungsformel gemäß Abs. (2) anzupassende, vertragsspezifische *Leistungsentgelt* in Euro pro *Gastag* (€/d).
- (2) Für das in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ für den jeweiligen Zeitraum noch nicht bezifferte vertragsspezifische *Leistungsentgelt* erfolgt eine Anpassung des vertragsspezifischen *Leistungsentgeltes* nach Maßgabe der nachstehenden Entgeltanpassungsformel zum 1. April, 06:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres **k+1** (Anpassungszeitpunkt):

$$LE_{k+1/k+2} = LE_{k/k+1} \cdot \left(0,5 + 0,33 \cdot \frac{I_{k-1}}{I_{k-2}} + 0,17 \cdot \frac{L_{k-1}}{L_{k-2}} \right)$$

Hierbei wird das vertragsspezifische *Leistungsentgelt* für das jeweils folgende *Speicherjahr* ($LE_{k+1/k+2}$) bereits am 1. April des laufenden Kalenderjahres k berechnet (Berechnungszeitpunkt).

In obiger Formel bedeuten:

$LE_{k+1/k+2}$ vertragsspezifisches *Leistungsentgelt* in €/d für das jeweils zu berechnende *Speicherjahr* (vom 1. April des Kalenderjahres $k+1$ bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres $k+2$)

$LE_{k/k+1}$ vertragsspezifisches *Leistungsentgelt* in €/d für das laufende *Speicherjahr* (vom 1. April des laufenden Kalenderjahres k bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres $k+1$)

I_{k-1} bzw. I_{k-2} Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2010 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre $k-1$ bzw. $k-2$ („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 3, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2)

L_{k-1} bzw. L_{k-2} Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (2010 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre $k-1$ bzw. $k-2$ (Verdienste und Arbeitskosten. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Ziffer 2.1, WZ 2008-D, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3)

Das vertragsspezifische *Leistungsentgelt* in €/d wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Stellt das Statistische Bundesamt den Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten und/oder den Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab diesem Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt für zukünftige Anpassungen des vertragsspezifischen *Leistungsentgeltes*.

Wird der Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten und/oder der Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversor-

gung ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist VGS berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Entgeltanpassungsregelung möglichst nahe kommt.

§ 5 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferten, gegebenenfalls unter Verwendung der Anpassungsformel gemäß Abs. (3) anzupassenden, Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.
- (3) Für den in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ für den jeweiligen Zeitraum noch nicht bezifferten Faktor „variables Entgelt“ erfolgt eine Anpassung des Faktors „variables Entgelt“ nach Maßgabe der nachstehenden Anpassungsformel zum 1. April, 06:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres **k+1** (Anpassungszeitpunkt):

$$FVE_{k+1/k+2} = FVE_{k/k+1} \cdot \left(0,3 + 0,05 \cdot \frac{L_{k-1}}{L_{k-2}} + 0,25 \cdot \frac{S_{k-1}}{S_{k-2}} + 0,4 \cdot \frac{G_{k-1}}{G_{k-2}} \right)$$

Hierbei wird der Faktor „variables Entgelt“ für das jeweils folgende *Speicherjahr* ($FVE_{k+1/k+2}$) bereits am 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** berechnet (Berechnungszeitpunkt):

In obiger Formel bedeuten:

$FVE_{k+1/k+2}$ Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das jeweils zu berechnende *Speicherjahr* (vom 1. April des Kalenderjahres **k+1** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+2**)

$FVE_{k/k+1}$ Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das laufende *Speicherjahr* (vom 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+1**)

L_{k-1} bzw. L_{k-2} Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (2010 = 100) basierend auf dem Jah-

resdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Verdienste und Arbeitskosten. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Ziffer 2.1, WZ 2008-D, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3)

S_{k-1} bzw. **S_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden (2010 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 619, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2)

G_{k-1} bzw. **G_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie (2010 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 629, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2)

Der Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Stellt das Statistische Bundesamt den Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, den Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder den Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab diesem Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt für zukünftige Anpassungen des Faktors „variables Entgelt“.

Wird der Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, der Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom, bei Abgabe an Sonderkunden und/oder der Index der Erzeugerpreise für Erdgas, bei Abgabe an die Industrie ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist VGS berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Anpassungsregelung möglichst nahe kommt.

§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von

VGS im Zusammenhang mit dem Produkt „Season“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:

- *Kapazitätsüberschreitung* gemäß § 7 Abs. (1),
 - *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 8 Abs. (1),
 - *Gasübergabe* gemäß § 9 Abs. (1) und (2).
- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle einer
- *Kapazitätsüberschreitung* zur Zahlung eines *Überschreitungsentgeltes* gemäß § 7 Abs. (2),
 - *teilweisen Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 8 Abs. (2),
 - *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 9 Abs. (3).

§ 7 Kapazitätsüberschreitung und Überschreitungsentgelt

- (1) Der *Kunde* kann unter Einhaltung des im Operating Manual geregelten Prozederes übervertragliche *Kapazitäten* in Anspruch nehmen (*Kapazitätsüberschreitung*). Vorstehender Satz 1 begründet keinen Anspruch auf Nutzung von *Kapazitäten*, die über die vertraglich vereinbarten *Kapazitäten* hinausgehen.
- (2) VGS erhebt für jede *Kapazitätsüberschreitung* ein *Überschreitungsentgelt* in folgender Höhe:
- 1,29 €/GWh für jede *Stunde*, in der das kontrahierte *Arbeitsgasvolumen* überschritten wird
 - 1,62 €/(MWh/h) für jede *Stunde*, in der die kontrahierte *Einspeicherleistung* überschritten wird
 - 2,14 €/(MWh/h) für jede *Stunde*, in der die kontrahierte *Ausspeicherleistung* überschritten wird.

§ 8 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (*Aufteilung der Kapazitäten*).

ten). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*. Nach so erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* in mindestens zwei Verträge, jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen.

- (2) Bei einer Kapazitätsübertragung gemäß Abs. (1) hat der übertragende *Kunde* ein *Übertragungsentgelt* in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen.

§ 9 Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Der *Kunde* kann eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben („Gasübergabe“), sofern es sich bei dem Vertrag des anderen *Kunden* um einen für denselben *Speicher* gültigen Vertrag „Season“ handelt.

VGS verbucht eine *Gasübergabe* in den *Arbeitsgaskonten* der jeweiligen *Kunden*. Das Verfahren im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Eine *Gasübergabe* gemäß Abs. (1) ist auch zwischen Verträgen desselben *Kunden* möglich.
- (3) Bei einer *Gasübergabe* gemäß Abs. (1) bzw. Abs. (2) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* in Höhe von 500,00 € zu zahlen.
- (4) In Ergänzung zu der Regelung gemäß vorstehendem Abs. (1) ist eine Übergabe von eingespeicherten *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* bzw. die Übernahme eingespeicherter *Gasmengen* von einem anderen *Kunden* grundsätzlich auch dann möglich, wenn der andere *Kunde*
- über einen für denselben *Speicher* gültigen, in Abs. (1) Satz 1 nicht genannten Vertrag zur Speicherung von Erdgas („sonstiger Flansch-Vertrag“) verfügt oder
 - über einen Vertrag mit einem Virtuellen Handlungspunkt als vereinbartem *Gasübergabepunkt* („Hub Vertrag“) verfügt und dieser Hub Vertrag ausdrücklich die physische Speicherung der einzuspeichernden *Gasmengen* in demjenigen *Speicher* vorsieht, für den dieser Vertrag „Season“ abgeschlossen ist.

Die *Gasübergabe* erfolgt in diesen Fällen jedoch vorbehaltlich bestimmter technischer Gegebenheiten und der vorrangigen Erfüllung bereits bestehender vertraglicher Verpflichtungen gegenüber anderen *Kunden*. Gleiches gilt für den Fall, dass der *Kunde* zugleich *Vertragspartner* dieses Vertrages „Season“ und des sonstigen Flansch-Vertrages bzw. des Hub Vertrages ist.

Auf Wunsch des *Kunden* wird VGS die Realisierbarkeit einer solchen *Gasübergabe*

prüfen. Im Falle einer *Gasübergabe* findet vorstehender Abs. (3) entsprechende Anwendung.

§ 10 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das *Leistungsentgelt* gemäß § 4 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den folgenden *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 5 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes *Überschreitungsentgelt* für eine *Kapazitätsüberschreitung* gemäß § 7 Abs. (2), *Übertragungsentgelt* für die *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 8 Abs. (2) sowie *Übergabeentgelt* für die *Gasübergabe* gemäß § 9 Abs. (3) stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *Kapazitätsüberschreitung* bzw. der *teilweisen Kapazitätsübertragung* bzw. der *Gasübergabe* folgt.

STANDORTBEDINGUNGEN

§ 11 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:

Speicher	Marktgebiet	Angrenzender Netzbetreiber	Gasübergabepunkt (Netzpunkt (Entry/Exit))
[...]	[...]	[...]	[...]

§ 12 Speicherruhe

Der *Speicher* unterliegt einer sogenannten technologischen *Speicherruhe*. Während dieser *Speicherruhe* stehen dem *Kunden* die kontrahierten *Kapazitäten* nicht zur Verfügung, d.h. es können weder Ein- noch Ausspeicherungen vorgenommen werden. Aus geologischen Gründen ist die technologische *Speicherruhe* zur Aufrechterhaltung des Speicherbetriebes in der Regel zweimal im Jahr erforderlich. Im Zeitraum der *Speicherruhe* ist der *Kunde* weiterhin zur vertraglich vereinbarten Gegenleistung verpflichtet. VGS veröffentlicht den Zeitraum und die Dauer der technologischen *Speicherruhe* für den *Speicher* jährlich spätestens im Februar vor Beginn des folgenden *Speicherjahres*

auf www.vng-gasspeicher.de. Der Zeitpunkt kann dabei jährlichen Schwankungen unterliegen. Bei der technologischen *Speicherruhe* handelt es sich nicht um eine Maßnahme zur *Instandhaltung*, zum Ausbau oder zur Änderung von *Speichern* im Sinne von Nummer 20.1 (dritte Alternative) der Speicher-AGB. VGS wird sich bemühen, Maßnahmen nach Nummer 20.1 (dritte Alternative) der Speicher-AGB während der technologischen *Speicherruhe* durchzuführen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

§ 14 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit Unterzeichnung durch beide *Vertragspartner* in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.
- (2) Der Vertrag nebst seiner Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ wird zweifach ausgefertigt, wovon jeder *Vertragspartner* nach Unterzeichnung eine Ausfertigung erhält.

VNG Gasspeicher GmbH

Leipzig, [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

[Kunde]

[Ort], [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Unterschrift/signature

.....
Unterschrift/signature

Anlage
„Kapazitäten und Speicherentgelt“
zum Vertrag Nr. [...]



- gültig ab [...] -

1 Kapazitäten

1.1 Feste Kapazitäten

Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	fest

1.2 Unterbrechbare Einspeicherleistung ESL+

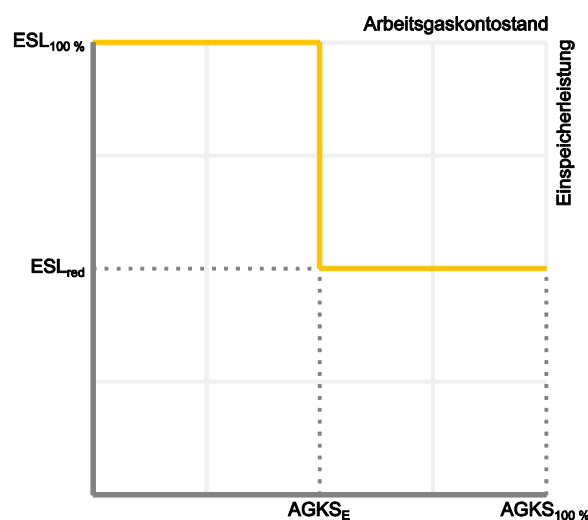
Die folgende Tabelle enthält die zusätzliche, auf unterbrechbarer Basis und ungeachtet einer *Kennlinie* nutzbare *Einspeicherleistung ESL+*:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL+ MWh/h	Unterbrechbarkeit
[...] - [...]	[...]	unterbrechbar

1.3 Kennlinien

Der unter den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 definierten Ein- und Ausspeicherkennlinie ist die maximal nutzbare *Ein-* und *Ausspeicherleistung* des Vertrages in Abhängigkeit vom jeweils aktuellen *Arbeitsgaskontostand (AGKS)* zu entnehmen.

1.3.1 Einspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

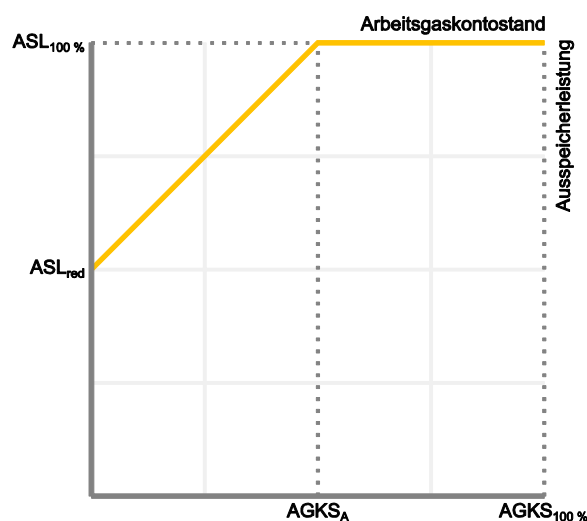
- Der *Kunde* ist berechtigt, bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_E** die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung* (**ESL_{100%}**) bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_E** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL_{red}** zu nutzen.

Parameter der festen Einspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten* *Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL _{100 %} MWh/h	ESL _{red} MWh/h	AGKS _E GWh	AGKS _{100 %} GWh
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]

1.3.2 Ausspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_A** ist der *Kunde* berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* (**ASL_{100%}**) bis zu 100 % zu nutzen.
- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS_A** reduziert sich die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** nicht unterschritten wird.

Parameter der festen Ausspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ASL_{100 %} MWh/h	ASL_{red} MWh/h	AGKS_A GWh	AGKS_{100 %} GWh
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]

2 Speicherentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die kontrahierten *Kapazitäten* des Vertrages zu zahlende *Leistungsentgelt*:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Leistungsentgelt €/Gastag
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	-,-- *

* Entgelt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bezifferbar. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. (2) des Vertrages.

2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Faktor „variables Entgelt“ €/MWh
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	-,--- *

* Faktor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bezifferbar. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des § 5 Abs. (3) des Vertrages.